

**Entgeltverzeichnis
für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der
Duisburger Hafen AG**

- gültig ab 01.01.2023 -

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Duisburger Hafen AG. Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c) Nr. 8 AEG.
- 1.2 Durch die Entgelte nach Ziffer 3. dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzungen abgegolten, die für die einmalige Bedienung der Ladestellen im Hafengebiet durch bereitzustellende und/oder abzuholende Güterwagen erforderlich sind. Für zusätzliche Leistungen sind neben den Entgelten nach Ziffer 3. weitere Entgelte nach Ziffer 4. dieses Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 1.3 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag zusätzlich berechnet.

2. Entgeltberechnung

- 2.1 Das Infrastruktur-Nutzungsentgelt wird für jeden Wagen gesondert berechnet; dies gilt auch, sofern die Ladung z. B. aufgrund Ihrer Länge auf zwei oder mehr Wagen verladen ist, sowie für leere Schutz- oder Zwischenwagen.
- 2.2 Soweit Wagen im Rahmen einer Bedienung gemäß Ziffer 1.2 von mehr als einem EVU befördert werden, wird das Entgelt nur einmalig berechnet.
- 2.3 Für KV-Verkehre zwischen den KV-Terminals im Duisburger Hafen im Anschluss an einen vorangegangenen Lastlauf der beförderten KV-Einheit wird kein Infrastruktur-Nutzungsentgelt erhoben.

3. Infrastruktur-Nutzungsentgelte pro Wagen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 3.1 | Alle beladenen Wagen, außer denen der Ziffern 3.2 bis 3.7 | 31,05 € |
| 3.2 | Wagen, die mit den Güterarten Eisen und Stahl (NHM-Pos. (Harmonisiertes Güterverzeichnis der UIC) 7201 bis 7307) sowie Schrott (NHM-Pos. 7204) beladen sind | 18,55 € |
| 3.3 | Wagen, die mit den Güterarten Kohle und Koks (NHM-Pos. 2701/2704) beladen sind | 13,45 € |
| 3.4 | Leerwagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Lastlauf, außer in fester Zuggarnitur verkehrende Wagen | 5,30 € |
| 3.5 | Sonstige Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern (z.B. Kranwagen, Reparaturloks) je Fahrzeug und Einfahrt | 31,05 € |
| 3.6 | Containertragwagen und Taschenwagen im Ein- oder Ausgang je umgeschlagener beladener oder leerer KV-Einheit (Container/ Wechselbrücken/ Trailer bis max. 40 Tonnen Gesamtgewicht je KV-Einheit) | 6,00 € |
| 3.7 | Autotransportwagen | 12,50 € |

4. Entgelte für zusätzliche Leistungen

- 4.1 Für die Benutzung der Waage in Eigenleistung für das Wiegen leerer oder beladener Wagen wird folgendes Wiegegeld berechnet
- je Wagen (bis zu drei Wagen gleichzeitig) 18,50 €
 - je Wagen (ab 4 Wagen gleichzeitig) 14,40 €
- 4.2 Für das Abstellen von Wagen auf zugewiesenen Gleisen je Wagen und angefangene 24 Stunden 11,50 €
- 4.3 Für die Vermittlung der Ortskunde, die Einweisung in die Bedienung der Gleiswaage und der Tankstelle
- je angefangene Stunde und Mitarbeiter 34,00 €
 - an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 150% berechnet
- 4.4 Für Dienstleistungen außerhalb der Regelbetriebszeiten
- je angefangene Stunde und Mitarbeiter 34,00 €
 - je angefangene Stunde und Mitarbeiter im Stellwerk 30,25 €
 - an Sonn- und Feiertagen wird hierauf ein Zuschlag von 150 % berechnet
- 4.5 Die Kraftstoffentnahme an Tankstellen wird auf Grundlage der jeweils entnommenen Kraftstoffmenge in Litern abgerechnet.
- Literpreis = (durchschnittlicher Einkaufspreis je Liter + 0,04 €) x 1,025
- 4.6 Werden die für die Infrastrukturnutzung erforderlichen Daten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität innerhalb des duisport-seitig zur Verfügung gestellten IT-Systems geliefert, stellt die Duisburger Hafen AG dem Nutzer die ihr unmittelbar hierdurch entstandenen Mehraufwendungen zur Datenbereitstellung in Rechnung je Wagenliste 300,00 €

5. Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Duisburg, den 26.10.2022

Duisburger Hafen AG